

kreiskommandos festgelegten Frist die Leistungsbereitschaft herzustellen.

(2) Die Herstellung der Leistungsbereitschaft beinhaltet alle Maßnahmen, die der Leistungspflichtige auf der Grundlage des erhaltenen Auflagebescheides zur Erfüllung der Leistungspflicht durchzuführen hat.

§ 11 ..

Mitteilungspflicht

(1) Der Leistungspflichtige ist gegenüber dem die Auflage erteilenden Wehrkreiskommando mitteilungspflichtig über alle Veränderungen an Sachen und Leistungsmöglichkeiten, die den im Auflagebescheid geforderten Leistungszustand länger als 4 Wochen beeinträchtigen. Mitteilungspflichtig ist auch der Wechsel der im § 5 Abs. 3 genannten Personen, der Rechtsträgerwechsel, der Wechsel des Eigentümers bzw. Nutzers sowie der Verlust des Auflagebescheides und der dazugehörigen Anlagen.

(2) Die geforderten Mitteilungen sind dem Wehrkreiskommando schriftlich zu übergeben.

§ 12

Kontrolle der Leistungsbereitschaft

(1) Die Wehrkreiskommandos und weitere vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegte Organe sind berechtigt, auf der Grundlage des Auflagebescheides die Leistungsbereitschaft der Leistungspflichtigen zu kontrollieren.

(2) Der Leistungspflichtige ist verpflichtet, dem Kontrollorgan Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen die Sachen zur Begutachtung vorzuführen und festgestellte Mängel zu einem geforderten Termin zu beseitigen.

III. Abschnitt

Erbringung der Leistung

§ 13

Leistungsbescheid

(1) Zur Erbringung der Leistung erteilen die anforderungsberechtigten Organe dem Leistungspflichtigen Leistungsbescheide. Damit erfolgt die Inanspruchnahme der Leistungen durch die Bedarfsträger für Leistungen.

(2) Der Leistungsbescheid bedarf der Schriftform. Er ist eine staatliche Urkunde. Der Leistungsbescheid wird dem Leistungspflichtigen grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Auflagebescheid erteilt. Er kann auch ohne vorherige Auflageerteilung an den Leistungspflichtigen übergeben werden.

(3) Im Verteidigungszustand können die anforderungsberechtigten Organe Leistungsbescheide auch mündlich erteilen.

(4) Mit der Auflageerteilung bzw. mit dem Leistungsbescheid kann die Entscheidung über Eigentumsübertragung bzw. Rechtsträgerwechsel mitgeteilt werden.

§ 14

Erfüllung der Leistungspflicht

(1) Nach Erhalt eines Leistungsbescheides hat der Leistungspflichtige die geforderte Leistung gemäß § 6 Abs. 1 zu erbringen.

(2) Der Leistungspflichtige kann geeignete Personen mit der Erbringung der Leistung beauftragen.

(3) Bei öffentlicher Bekanntmachung der Mobilmachung haben die Leistungspflichtigen, die im Besitz eines Auflagebescheides sind, die Leistungen auch ohne Erhalt von Leistungsbescheiden zu erbringen.

(4) Die Erbringung der Sach- oder Unterbringungsleistungen ist durch Protokoll zu bestätigen.

(5) Die Erbringung von Versorgungsleistungen ist durch Beauftragte der Bedarfsträger für Leistungen auf dem Leistungsbescheid zu bestätigen.

§ 15

Rückgabe der Sachen

(1) Sachen, die bei Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft durch die Bedarfsträger für Leistungen in Anspruch genommen wurden, sind den Leistungspflichtigen nach Abschluß der Übungen zurückzugeben.

(2) Den Leistungspflichtigen sind durch die Beauftragten der Bedarfsträger für Leistungen Ort und Zeitpunkt der Rückgabe der Sachen mitzuteilen. Die Rückgabe ist durch Protokoll zu bestätigen.

Teil B

Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden

§ 16

Zweck der Inanspruchnahme

Im Interesse der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik können jederzeit Grundstücke und Gebäude insbesondere für folgende Zwecke in Anspruch genommen werden:

- a) zur Schaffung von militärischen Anlagen aller Art, wie Kasernen, Flugplätze, Hafenanlagen, Lager und Übungsplätze;
- b) zur Errichtung von Verteidigungsanlagen;
- c) zur Beseitigung von Hindernissen, die Verteidigungsmaßnahmen beeinträchtigen;
- d) zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen, insbesondere an der Staatsgrenze, in der Umgebung von militärischen Objekten und in Sperrgebieten;
- e) für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung des Verlaufs der Staatsgrenze;
- f) für Maßnahmen zur Verbesserung der Dienst-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Angehörigen, Zivilbeschäftigten und Beschäftigten der bewaffneten Organe;
- g) für Maßnahmen der Zivilverteidigung;
- h) für verteidigungswichtige Maßnahmen der Volkswirtschaft;
- i) zur Leistung von Naturalersatz für andere zur Verfügung gestellte Grundstücke.

§ 17

Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude

(1) Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude sind das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Staatssicherheit sowie die anderen zentralen und die örtlichen Staatsorgane.

(2) Die Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude können mit der Wahrnehmung der ihnen als Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude zustehenden Befugnisse nachgeordnete Organe beauftragen.

§ 18

Umfang der Inanspruchnahme

(1) Die Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden darf nur in dem tatsächlich benötigten Umfang erfolgen.

(2) Bei der Inanspruchnahme von Teilen nichtvolkseigener Grundstücke kann das Restgrundstück auf Verlangen des